

## **Merkblatt zur Veranstaltererklärung**

Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum bringen immer Einschränkungen für die Allgemeinheit mit sich. Spätestens der Teil der Allgemeinheit, der nicht an der Veranstaltung teilnimmt, ist davon im öffentlichen Verkehrsraum betroffen. Hier müssen klaren Regelungen seitens der Behörden getroffen werden damit das Miteinander in der öffentlichen Verkehrsfläche harmonisiert. Wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei die Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung für Dritte. Der Veranstalter als Verursacher dieses Spannungsfeldes ist hierbei im Besonderen gefordert.

Sinn dieser Erklärung ist dem Veranstalter klar die Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum darzustellen. Zu diesem Zweck ist die unterschriebene Erklärung seitens des Gesetzgebers verpflichtend gefordert.

### **Erläuterung zum Inhalt:**

#### **zu Nr. 1**

Eine Sondernutzung liegt immer dann vor, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Gemeingebrauch bedeutet, dass jedermann ungehindert die öffentliche Fläche für den ihr zugedachte Zweck und der geltenden Verkehrsvorschriften nutzen kann.

Die öffentliche Fläche wird dem Veranstalter für seine Veranstaltung seitens der Stadt als Eigentümer zur Verfügung gestellt. Sofern hierfür Kosten entstehen, sind diese seitens des Veranstalters zu erstatten.

#### **zu Nr. 2**

Für die jederzeit uneingeschränkte Nutzung der öffentlichen Fläche kann seitens der Stadt keine Gewährleistung übernommen werden, da es z.B. im Rahmen der Gefahrenabwehr (Brandereignis, Unterspülung des Straßenkörpers, Verkehrsunfall etc.) zu spontanen und unvermeidlichen Eingriffen in die Veranstaltungsfläche kommen kann.

Weiterhin hat der Veranstalter zum Schutz der Besucher dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsfläche verkehrssicher ist. Aufgrund des zu erwartenden Nutzeranstieges ist hierauf ein besonderes Augenmerk vor Ort zu richten. Das kann nur vom Veranstalter als ständig Anwesendem zielführend umgesetzt werden. Auch ist er Verursacher im Zusammenhang mit der Veranstaltung und somit zur Verhinderung/Beseitigung von Gefahrenstellen im Veranstaltungsbereich heranzuziehen.

**zu Nr. 3**

Sofern aufgrund der Veranstaltung besondere Maßnahmen erwachsen, die Kosten verursachen, so sind diese Kosten seitens des Veranstalters als Verursacher der Maßnahme zu tragen.

Besondere Maßnahmen sind z.B. erforderliche Abspermaßnahmen, Stellung von Haltverboten, Einrichten von Umleitungen etc.

**zu Nr. 4**

Mit Veranstaltungen geht immer ein ungewisses Unfall- und Gefahrenpotential einher. Um den daraus möglichen Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten und auch der Stadt gerecht zu werden, wird seitens des Gesetzgebers das Vorliegen eines entsprechenden Versicherungsschutzes zwingend gefordert. Dieser dient in hohem Maße auch dem Eigenschutz des Veranstalters.

Die Kosten der geforderten Versicherung sind im Verhältnis zur Leistung im Schadensfall in der aktuellen Marktlage durchaus niedrigschwellig angesetzt.

**Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung**

Stadtverwaltung Koblenz  
Ordnungsamt  
Ludwig-Erhard-Straße 2  
56073 Koblenz

E-Mail: [veranstaltungen@stadt.koblenz.de](mailto:veranstaltungen@stadt.koblenz.de)

Tel.: +49 0261 129-4455  
Tel.: +49 0261 129-4468  
Tel.: +49 0261 129-4472  
Tel.: +49 0261 129-4491

Fax: +49 0261 129-4600

Stadtverwaltung Koblenz  
Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde  
Bahnhofstraße 47  
56068 Koblenz

E-Mail: [svb@stadt.koblenz.de](mailto:svb@stadt.koblenz.de)

Tel.: +49 0261 129-4158  
Tel.: +49 0261 129-4161

Fax: +49 0261 129-4159